

Vorlage Nr.: **2022/0405**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

## Festsetzung von Zielgrößen gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen bei AVG, VBK, SWK und KVVH

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	17.05.2022	5		x	vorberaten
Hauptausschuss	12.07.2022	18.1		x	vorberaten
Gemeinderat	26.07.2022	19.1	x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Gemeinderat schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 20 %, Geschäftsführung 0 %.
- Der Gemeinderat schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 27 %, Geschäftsführung 0 %.
- Der Gemeinderat ermächtigt die Vertretung bzw. schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 7 %, Geschäftsführung 0 %.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit AVG, KVVH, SWK, VBK

### **Ergänzende Erläuterungen**

Die Stadt Karlsruhe bekennt sich zum Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch in den Führungspositionen der städtischen Gesellschaften sowie deren Aufsichtsräten. Die Stadt Karlsruhe hält weiterhin an dem Ziel fest, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen sowie in den Aufsichtsräten zu erreichen.

§ 52 Abs. 2 GmbHG bestimmt, dass in solchen GmbHs, die der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen (von den städtischen Gesellschaften aktuell: VBK, AVG und SWK), von der Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern festzulegen sind. Ist in einer GmbH dagegen ein Aufsichtsrat nach den Mitbestimmungsgesetzen zu bilden (aktuell nur KVVH), so legt der Aufsichtsrat selbst Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern fest.

In die Festlegung der Zielgrößen für die Geschäftsführung fließt sowohl die Altersstruktur der Geschäftsführung ein als auch die Restdauer der Geschäftsführungsdienstverträge.

Was die Zielgrößen für den Frauenanteil in den nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmten Aufsichtsräten (aktuell: AVG, VBK, SWK) angeht, richtet sich der gesetzliche Auftrag des § 52 Abs. 2 GmbHG bei den städtischen Allein- oder Mehrheitsgesellschaften letztlich an den Gemeinderat, der die städtische Vertreterin bzw. den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der städtischen GmbH ermächtigt, ihre bzw. seine Stimme in der Gesellschafterversammlung in bestimmter Weise abzugeben. Somit wären bei der Bestimmung der von der Gesellschafterin Stadt Karlsruhe zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedern diese Zielgrößen zu beachten und nicht allein die politischen Kräfteverhältnisse im Gemeinderat. Hier steht es dem Gemeinderat frei, ehrgeizigere Zielgrößen zu beschließen, die dann nach der nächsten Kommunalwahl bei der Neubesetzung der Aufsichtsräte zu beachten wären. Dagegen werden die Arbeitnehmervertreter\*innen in den mitbestimmten Aufsichtsräten nach den gesetzlichen Vorgaben des Drittelbeteiligungs- bzw. Mitbestimmungsgesetzes gewählt – worauf die Gesellschafterin Stadt Karlsruhe keinen Einfluss hat.

Sanktionen bei Nichterreichung der Zielgrößen hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen, um kontraproduktive Fehlanreize durch zu wenig ehrgeizige Ziele zu vermeiden (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/3784, 120). Dennoch könnte man im Innenverhältnis eine Pflichtwidrigkeit darin erblicken, sollten die beschlossenen Zielgrößen nicht erreicht werden. Daher hält die Stadt Karlsruhe die vorgeschlagene Vorgehensweise für vorzugswürdig, dem formalen gesetzlichen Erfordernis der Festlegung von Zielgrößen dadurch nachzukommen, dass diese entsprechend der aktuellen Realitäten sowie der konkret voraussehbaren mittelfristigen Entwicklung festgelegt werden und zugleich innerhalb der Gesellschaften aktiv Maßnahmen zur Förderung von Frauen unterstützt und gefordert werden.

Das Gesetz fordert jedoch eine klare und verständliche Begründung, wenn für den Aufsichtsrat oder unter den Geschäftsführern die Zielgröße Null festgelegt wird. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen (§ 52 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GmbHG). Ferner bestimmt es ein sogenanntes Verschlechterungsverbot: Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten (§ 52 Abs. 2 Satz 6 GmbHG).

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat Auswirkungen auf folgende städtische Beteiligungsgesellschaften (mitbestimmte GmbH nach MitbestG oder DrittelbG):

- a) KVVH GmbH
- b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- c) VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
- d) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH.

Bei SWK, AVG und VBK hat die Gesellschafterversammlung Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung festzulegen. Für die Festlegung in der Gesellschafterversammlung wird ein Beschluss des Hauptausschusses benötigt. Im Fall der AVG ermächtigt der Hauptausschuss die städtische Vertretung für die direkte Beteiligung der Stadt in der Gesellschafterversammlung, die entsprechenden Zielgrößen zu beschließen. Für die mittelbare Beteiligung der Stadt an der AVG schlägt der Hauptausschuss der städtischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung den Beschluss lediglich vor. Auch bei VBK und SWK schlägt der Hauptausschuss der städtischen Vertretung den Beschluss in der Gesellschafterversammlung lediglich vor, da die Stadt an den beiden Gesellschaften nur mittelbar beteiligt ist.

Im Fall der KVVH beschließt dagegen der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Festlegung von Zielgrößen, da es sich um eine mitbestimmte GmbH handelt.

Den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung legt in allen betroffenen Gesellschaften gem. § 36 GmbHG die Geschäftsführung fest. Die Größen werden hier nur nachrichtlich mit aufgeführt.

Für die SWK hatte der Hauptausschuss am 16. Mai 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung bis zum 30.06.2022 empfohlen. Ebenfalls bis zum 30.06.2022 gültige Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Geschäftsführung von AVG und VBK hat der Hauptausschuss am 08. Mai 2018 empfohlen beziehungsweise vorgegeben. Die im Gesetz vorgesehene längstmögliche Geltungsdauer der festzulegenden Zielgrößen von 5 Jahren wurde hier auf vier Jahre verkürzt, damit ab dem Jahr 2022 wieder alle betroffenen Gesellschaften im selben Rhythmus laufen. Für die KVVH hat der Aufsichtsrat die fünf Jahre geltenden Zielgrößen am 18. Mai 2017 beschlossen.

Nun soll wieder die nach dem Gesetz längstmögliche Geltungsdauer von fünf Jahren ausgeschöpft werden und Zielgrößen für alle vier betroffenen Gesellschaften bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

### **Berichterstattung über den aktuellen Stand zur Zielgrößenerreichung**

Alle vier Gesellschaften müssen jährlich öffentlich über den Stand der Zielerreichung und über die Gründe für das Erreichen bzw. das Nichterreichen der Ziele berichten. Dies geschieht im Lagebericht zum Jahresabschluss, der im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Bei Nichterreichen der Ziele sind die Gründe hierfür zu nennen. Die Unternehmen sollen als Konsequenz hieraus Maßnahmen entwickeln, die die zukünftige Erreichung sicherstellen.

### **Chancengleichheit als Bestandteil künftiger Zielvereinbarungen**

Für alle betroffenen Gesellschaften wurde bereits festgelegt, dass das Thema „Förderung der Chancengleichheit“ in die Zielvereinbarung mit der jeweiligen Geschäftsführung aufgenommen wird. Die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung obliegt den Vertragspartnern unter Einbeziehung des entsprechenden Aufsichtsrats.

### Empfehlung der Zielgrößen für die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Führungsebene	Soll-Planung bis zum 30.06.2022	Ist-Stand zum 30.04.2022	Soll-Planung bis zum 30.06.2027
Aufsichtsrat*	27 %	27 %	27 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	13 %	13 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	11 %	12 %

\*Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den gesetzlichen Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Die übrigen zwei Drittel Aufsichtsratsmitglieder, die letztlich von der Gesellschafterin Stadt Karlsruhe durch Gemeinderatsbeschluss benannt werden, müssen unter Einhaltung der beschlossenen Zielgröße bestimmt werden.

Die Zielgröße für den Frauenanteil in der Geschäftsführung wird aus den nachfolgenden Gründen auf Null festgesetzt:

Derzeit verfügt die Gesellschaft über zwei Geschäftsführer. Insbesondere der technische Geschäftsführer ist erst seit 2021 im Amt. Eine hohe Fluktuation auf der Ebene liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und daher soll an den derzeitigen Geschäftsführern über einen längeren Zeitraum festgehalten werden. Sollte ein Posten in der Geschäftsführung innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer der Zielgröße frei werden, ist der Aufsichtsrat und dessen Vorsitz aber bestrebt, verstärkt Frauen dafür zu gewinnen. Sowohl die Nachwuchsförderung innerhalb des Unternehmens als auch der Personalgewinnungsprozess auf Geschäftsführungsebene ist darauf ausgerichtet, geeignete Kandidatinnen zu fördern und zu gewinnen. Die Festlegung einer Zielgröße von beispielsweise 50% würde aber bedeuten, dass innerhalb von fünf Jahren auf jeden Fall ein Geschäftsführer gehen muss. Dieser Zwang soll vermieden werden. Aus Altersgründen wird keiner der Geschäftsführer innerhalb der nächsten fünf Jahre ausscheiden.

### Empfehlung und Genehmigung der Zielgrößen für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Für die direkte Beteiligung der Stadt Karlsruhe an der AVG obliegt es dem Hauptausschuss, die Zielgrößen zu genehmigen. Für die mittelbare Beteiligung gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung ab.

<b>Führungsebene</b>	<b>Soll-Planung bis zum 30.06.2022</b>	<b>Ist-Stand zum 30.04.2022</b>	<b>Soll-Planung bis zum 30.06.2027</b>
Aufsichtsrat*	7 %	7 %	7 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	10 %	17 %	17 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	16 %	19 %	20 %

\*Die Zielgröße ist auf die vier der 15 Aufsichtsratsmitglieder, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bestellt werden, anzuwenden.

Die Zielgröße für den Frauenanteil in der Geschäftsführung wird aus den nachfolgenden Gründen auf Null festgesetzt:

Die Begründung ist mit der Begründung für die Quote bei den VBK identisch, da es sich um dieselben Geschäftsführer handelt.

#### **Empfehlung der Zielgrößen für die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK)**

<b>Führungsebene:</b>	<b>Soll-Planung bis zum 30.06.2022</b>	<b>Ist-Stand zum 30.04.2022</b>	<b>Soll-Planung bis zum 30.06.2027</b>
Aufsichtsrat	20 %	27 %**	20 %**
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	27 %	29 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	19 %	17 %	25 %

\*Die Zielgröße ist auf die sechs der 14 Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entsandt werden).

\*\*Die Amtszeit der Aufsichtsrät\*innen aus dem Kreis der Arbeitnehmer\*innen endete am 24.05.2022. Die Nachfolger\*innen wurden bereits gewählt und die Quote im Aufsichtsrat liegt demzufolge ab dem 25.05.2022 bei 20 %.

Die Zielgröße für den Frauenanteil in der Geschäftsführung wird aus den nachfolgenden Gründen auf Null festgesetzt:

Auch diese Begründung ist ähnlich wie die Begründungen bei den VBK und der AVG, da die Stadtwerke gleich viele Geschäftsführer mit einer ähnlichen Altersstruktur hat. Derzeit verfügt die Gesellschaft über

zwei Geschäftsführer. Eine hohe Fluktuation auf der Ebene liegt nicht im Interesse der Gesellschaft und daher soll an den derzeitigen Geschäftsführern über einen längeren Zeitraum festgehalten werden. Sollte ein Posten in der Geschäftsführung innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer der Zielgröße frei werden, ist der Aufsichtsrat und dessen Vorsitz aber bestrebt, verstärkt Frauen dafür zu gewinnen. Sowohl die Nachwuchsförderung innerhalb des Unternehmens als auch der Personalgewinnungsprozess auf Geschäftsführungsebene ist darauf ausgerichtet, geeignete Kandidatinnen zu fördern und zu gewinnen. Die Festlegung einer Zielgröße von beispielsweise 50% würde aber bedeuten, dass innerhalb von fünf Jahren auf jeden Fall ein Geschäftsführer gehen muss. Dieser Zwang soll vermieden werden. Aus Altersgründen wird keiner der Geschäftsführer innerhalb der nächsten fünf Jahre ausscheiden.

### **Beschluss:**

#### Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 20 %, Geschäftsführung 0 %.
2. Der Gemeinderat schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 27 %, Geschäftsführung 0 %.
3. Der Gemeinderat ermächtigt die Vertretung bzw. schlägt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - der Vertretung in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2027 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:  
Aufsichtsrat 7 %, Geschäftsführung 0 %.